

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über ihre Verfassung Vom 16. November 2022

NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 76

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 16.11.2022

Aufgrund des § 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. S. 102), wird nach Stellungnahme des Hochschulrates vom 11. Mai 2022 und vom 2. November 2022, nach Beschlussfassung durch den Senat der Technischen Hochschule Lübeck vom 11. Mai 2022 und vom 28. September 2022 sowie nach Genehmigung durch das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 14. November 2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

5. Änderung der Verfassung

Die Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über ihre Verfassung vom 9. Oktober 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. April 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2022, S. 25) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:
„Die Technische Hochschule Lübeck versteht sich als Ort des anwendungsorientierten Lernens, Lehrens und Forschens mit technisch-wissenschaftlichem Bezug. Die Ergebnisse ihrer Arbeit verbinden Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Mit ihrer disziplinären und kulturellen Vielfalt und Offenheit gestaltet die Technische Hochschule Lübeck Innovation rund um die Themen „Technik – Ressourcen – Lebenswelten“.
In diesem Selbstverständnis als transferorientierte Hochschule kümmert sie sich um die Lösungen technischer, methodischer und gesellschaftlicher Fragestellungen, die den Menschen und ihren unmittelbaren Lebenswelten dienen sollen.
Die Technische Hochschule Lübeck bildet eine Gemeinschaft und versteht sich als lernende Organisation, die neue Wege geht. Diese Wege beschreitet sie sowohl digital als auch persönlich.
Die Mitglieder und Angehörigen der Technischen Hochschule Lübeck sind bestrebt, wissenschaftlich-kritisches Denken und damit eine friedliche Entwicklung der Gesellschaft zu fördern.
Diese Satzung enthält Bestimmungen zur Verfassung der Technischen Hochschule Lübeck, soweit nicht bereits durch Gesetz verfassungsrechtliche Regelungen getroffen sind.“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
 - b. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
„Die englische Fassung lautet „TH Lübeck, University of Applied Sciences“, gültige Abkürzungen sind: „TH Lübeck“ sowie „THL“.“
 - c. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 3 werden nach dem Wort „Studienprogrammen“ die Worte „sowie von inländischen Partnerhochschulen“ eingefügt.
 - b. In Satz 4 werden nach dem Wort „Lübeck“ die Worte „für Prüfungen in Studienprogrammen, an denen die Partnerhochschule beteiligt ist,“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a. Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:
 „Zur Absicherung und dauerhaften Etablierung von Kompetenzfeldern der TH Lübeck können unter Verantwortung des Präsidiums in Abstimmung mit dem Senatsausschuss für Forschung und Wissenstransfer Kompetenzzentren gebildet werden. Die Aufgaben sowie die Organisationsstruktur der Kompetenzzentren regelt das Präsidium.“
 - b. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift lautet:
 „Hochschulrat
 (zu § 19 Absatz 3 und 6 HSG)“
 - b. Es wird ein neuer Absatz 1 eingefügt:
 „Der Hochschulrat hat fünf ehrenamtliche Mitglieder.“
 - c. Der Wortlaut des bisherigen § 6 wird Absatz 2.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift lautet:
 „Wahl und Amtszeit der Dekaninnen und der Dekane; Zusammensetzung des Dekanats
 (zu § 30 Absatz 2 und 11 HSG)“
 - b. In Absatz 2 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
 - c. Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:
 „Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekanen.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 1 werden die Worte „einen Ausschuss“ durch die Worte „eine Findungskommission“ ersetzt.
 - b. In Satz 2 werden die Worte „Diesem Ausschuss“ durch die Worte „Dieser Findungskommission“ ersetzt.
8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
 Chancengerechtigkeit

Die Hochschule trägt zur gleichberechtigten Teilhabe ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bei.“

9. Es wird ein neuer § 11a eingefügt:

„§ 11a Gleichstellung der Geschlechter
(zu § 3 Absatz 4 bis 6 HSG)

Die Hochschule fördert die Gleichstellung aller Geschlechter und ergreift Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen

1. zur Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft,
2. zur Vereinbarkeit von Familie mit Studium, Erwerb wissenschaftlicher Qualifikation und Beruf.

Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsbezogenen Auswirkungen zu beachten. Weitere Detailregelungen werden im Gleichstellungsplan der Hochschule festgelegt.“

10. Es wird ein neuer § 11b eingefügt:

„§ 11b Vielfalt
(zu § 3 Absatz 5 HSG)

Die Hochschule strebt Inklusion im Sinne der Hochschule für Alle (HRK 2009) an: Eine innovative Hochschule muss inklusiv sein, eine nachhaltige Hochschule muss barrierefrei sein. Die Hochschule berücksichtigt die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen. Sie trägt insbesondere Sorge dafür, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der sozialen Herkunft, der Hautfarbe, der Migrationserfahrung, dem Geschlecht, dem Alter, der sexuellen Identität, der familiären Situation, einer Behinderung (dazu zählen auch psychische und chronische Erkrankungen) oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt und ohne Diskriminierung an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind Auswirkungen im Hinblick auf Inklusion und Diversitätsgerechtigkeit zu beachten. Zur Stärkung der Diversitätskompetenz der Hochschule und ihrer Mitglieder gibt sich die TH Lübeck eine Diversitätsstrategie.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b. Es wird ein neuer Satz 3 angefügt:
„Wiederwahl ist möglich.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 16. November 2022

*Dr. Muriel Kim Helbig
Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck*